Rezension des

Jugendgerichtsgesetz Handkommentars

Meier/Rössner/Trüg/Wulf [Hrsg.], Baden-Baden 2011, 1032 Seiten, 88,- Euro, ISBN: 3832949461

Der neu aufgelegte Handkommentar zum Jugendgerichtsgesetz verfolgt den Anspruch eine jugendkriminologisch fundierte und gleichermaßen praxistaugliche Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

Mit 1032 Seiten im griffigem Din-A5-Format liegt eine handliche Arbeitshilfe vor. Die übersichtliche Formatierung, zahlreiche Vorschläge für Antrags- und Beschlussformulierungen sowie die verständliche Sprache und ein ausführliches Stichwortverzeichnis unterstützen die Praxistauglichkeit. Zugleich finden sich in den ausführlichen Fußnoten gute Hinweise und Fundstellen zu Fragestellungen, die in diesem handlichen Rahmen keinen Platz finden.

Inhaltlich wird ein besonderer Fokus auf die Unterschiede zum Erwachsenenstrafrecht und die damit einhergehenden vielfältigen Probleme bei der Rechtsanwendung gelegt. Im Mittelpunkt steht folglich der Erziehungsgedanke und die aus diesem resultierenden Schwierigkeiten bei der Gestaltung jugend*straf*rechtlicher Reaktionen.

Dabei wird die ausdrückliche Normierung des Erziehungsgedankens in § 2 I 2 JGG als Absage an einen eingeschränkten Erziehungsbegriff im Sinne einer bloßen Legalbewährung gewertet. Vielmehr gehe es um eine komplexe Sozialisation im Sinne des Normerlernens und einer Verantwortlichkeitserziehung.

Die damit aufgeworfene Frage nach der Vereinbarkeit von Erziehung und Strafe wird mit der Allgegenwärtigkeit von Sanktionen im Rahmen des sozialen Normerlernens beantwortet. Die Sozialisation in Familie, Kindergarten und Schule werde erst durch normverdeutlichende Sanktionen möglich. Bezug genommen wird damit auf die im Rahmen der Strafrechtslegitimation häufig angeführte Prämisse, notwendiges Element jeder menschlichen Gemeinschaft seien Sanktionen zur Behauptung der unabdingbaren Verhaltensnormen.² Zur Stützung dieser Prämisse verweist der Kommentar auf Ergebnisse der empirischen Verhaltensforschung und neurowissenschaftlicher Untersuchungen.

Dem ist soweit zuzustimmen. Allerdings wird die Fortsetzung des Gedankengangs der Legitimation des Strafrechts unterschlagen. Im Bereich schwerster Normverletzungen besteht die Gefahr, dass das gesellschaftliche bzw. informelle Strafen ausufert und seinerseits Normen verletzt. Folglich ist hier ein Strafrecht erforderlich, das den Strafakt der informellen Handhabung entzieht, die Strafgewalt auf den Staat überträgt und das staatliche Strafen begrenzt. Indem das Strafrecht die Reaktion auf die Verletzung fundamentaler Normen formalisiert, d.h. voraussehbar, nachprüfbar und an den gemeinsamen Werten orientiert gestaltet, ermöglicht es das Leben in Gemeinschaft. Aus der Formalisierung und Humanisierung der Reaktionen auf schwerste Normverletzungen bezieht das Strafrecht folglich seine Legitimation.³

Im Bereich des Jugendstrafrechts steht allerdings der Erziehungsgedanke einer konsequenten Formalisierung im Wege. Beruft man sich auf die Strafrechtslegitimation, müsste folglich eine restriktive Auslegung des Erziehungsgedankens befürwortet und das Schlechterstellungsverbot betont werden.

¹ Rössner, in: HK-JGG, 2011, § 2, Rn. 3, dort auch zum folgenden Satz.

² Vgl. *Hassemer*, Warum Strafe sein muss, 2009, S. 48 f.

³ Vgl. *Hassemer/Neumann*, in: NK-StGB, 3. Aufl. (2010), Vorb. § 1, Rdnr. 290 und 296.

Hier jedoch geht der Kommentar, zugunsten seiner Praxistauglichkeit, einen andern Weg. Die Kombination von Strafe und Erziehung wird ausdrücklich befürwortet und das Schlechterstellungsverbot abgelehnt. Die Vermischung von formeller und informeller Sanktionspraxis im JGG wird im Hinblick auf Effektivitätssteigerung durch erziehungsorientierte Einzelfallbeurteilung begrüßt.

Betont wird erfreulicherweise, dass nur möglichst frühzeitige, milde und integrierende Sanktionen effektiv auf die Normtreue wirken können. Das Jugendstrafrecht leiste gegenüber Institutionen wie Familie und Kindergarten folglich nur einen geringen Beitrag zur Normverinnerlichung. Es greife in bereits stattfindende negative Kreisläufe ein und müsse sich darum bemühen durch "Bindung an Personen und Einbindungen in sozial strukturierte Bezüge" den Abbruch krimineller Karrieren zu ermöglichen. Diese langfristig angelegte Strategie müsse auch Misserfolge verkraften.

Im Bezug auf die Sicherungsverwahrung wird diese Erkenntnis allerdings relativiert. Erkennbar hohe Risiken des Einzelfalles könnten nicht mit einem statistisch gesehenen geringen Restrisiko für die Allgemeinheit weggewischt werden.⁵ Daher wird die Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht befürwortet und das Urteil des BVerfG 04.05.2011 kritisch untersucht. Den Bedenken an der Kompatibilität von Jugendstrafrecht und Sicherungsverwahrung wird entgegen getreten. Auch bei jungen Tätern sei eine sichere Gefährlichkeitsprognose möglich.⁶ Dass diese in der Praxis gelingt ist angesichts der schon bei Erwachsenen hohen Quote falscher Positiver fragwürdig.⁷ Allerdings wird auf empirische Belege für die Zuverlässigkeit von bestimmten Hochgefährlichkeitsprognosen verwiesen.

Fazit

Der Handkommentar wird seinem Anspruch als praxistaugliche Arbeitshilfe auf jugendkriminologisch fundierter Grundlage gerecht. Einerseits werden die in der Praxis relevanten Auffassungen gut dargestellt und andererseits erfolgt immer wieder der Bezug zu einer evidenzbasierten effektiven Einzelfallbeurteilung. Dabei werden neuste Rechtsentwicklungen berücksichtigt und auch Fragen des Jugendstrafvollzuges, obwohl seit der Föderalismusreform 2006 kein Bestandteil mehr des JGG, behandelt.

Jeldrik Mühl, Februar 2012

 $^{^4}$ $\it R\"{o}ssner,$ in: HK-JGG, Vor. § 1, Rn. 30 a.E., dort auch zum folgenden Satz.

⁵ *Rössner*, in: HK-JGG , § 7, Rn. 19 a. E.

⁶ Rössner, in: HK-JGG, § 7 Rn. 18.

⁷ Vgl. *Alex*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel, 2010.